

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Sachsenheim
Gemarkung Ochsenbach, Umlegung „In den Gärten“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans der Umlegung „In den Gärten“

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 14.07.2022 aufgestellt wurde, ist am 28.08.2022 **unanfechtbar** geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig und sind innerhalb von 1 Monat zu bezahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 Abs.2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Sachsenheim Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für weitere prozessuale Erklärungen ist jedoch die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Anwalts erforderlich (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Sachsenheim, den 30.08.2022

Holger Albrich
Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses